

ADR - Richtlinie 1.1 für das Verfahren der Durchführung der Milchleistungs- und Qualitätsprüfung (MLP) bei Rindern

I. Allgemeines

1. Zweck der Milchleistungs- und Qualitätsprüfung
2. Zuständigkeit

II. Durchführung der Milchleistungs- und Qualitätsprüfung

3. Prüfverfahren
4. Prüfjahr
5. Personal
6. Arbeitsweise und Prüfverfahren
7. Weitere Aufgaben

III. Leistungsfeststellung; Leistungsberechnung

8. Feststellung der Milchmenge und die Probenahme
9. Bestimmung der Milchinhaltsstoffe
10. Ermittlung der absoluten Leistungen im Prüfzeitraum
11. Berechnung der kumulierten Leistungen
12. Absicherung der Ergebnisse

IV. Registrierung und Veröffentlichung der Ergebnisse

13. Registrierung der Daten
14. Kennzeichnung von Spenderkühen nach Embryotransfer
15. Anerkennung von Leistungsbeeinträchtigungen
16. Jahresabschluß
17. Berichterstattung
18. Inkrafttreten

ADR-Richtlinie 1.1

für das Verfahren der Durchführung der Milchleistungs- und Qualitätsprüfung bei Rindern

Gemäß der Entscheidung der Kommission 86/130/EWG (1), dem Tierzuchtgesetz (TierZG) (2), der Verordnung zum TierZG (3), der Landesverordnungen über die zuständigen Behörden nach dem TierZG sowie dem Internationalen Abkommen des Internationalen Komitees für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (ICAR) (4) in der jeweiligen Fassung wird zur einheitlichen Umsetzung empfohlen:

I. ALLGEMEINES

1. Zweck der Milchleistungs- und Qualitätsprüfung

Die Milchleistungsprüfung und Qualitätsprüfung dient dem Zweck,

- 1.1 die qualitätsbestimmenden Inhaltsstoffe der Milch quantitativ zu ermitteln,
- 1.2 der Erhaltung und Förderung der Tiergesundheit,
- 1.3 zur Verbesserung der Milchqualität und Hygiene der Milcherzeugung beizutragen, um im Interesse des Verbraucherschutzes die Erzeugung hochwertiger Milch und Milchprodukte zu gewährleisten,
- 1.4 Grundlagen für strukturverbessernde Maßnahmen in der Milchkuhhaltung zu liefern,
- 1.5 die Voraussetzungen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Gesamtpopulation zu schaffen,
- 1.6 Grunddaten zur Abschätzung der Wirtschaftlichkeit der tierischen Erzeugung zu liefern.

2. Zuständigkeit

- 2.1 Die Durchführung der MLP erfolgt in den angeschlossenen Betrieben durch die nach jeweiligem Landesrecht beauftragte MLP-Organisation.
- 2.2 Die MLP-Organisation muß in ihrer Tätigkeit als beauftragte Stelle unabhängig sein.
- 2.3 Die MLP-Organisation kann sich für die Milchinhaltsstoffbestimmung und/oder Datenauswertung einer anderen Organisation, Einrichtung oder Rechenstelle bedienen, sofern deren Arbeitsgrundlage auf diesen Bestimmungen beruht.

II. DURCHFÜHRUNG DER MILCHLEISTUNGS- UND QUALITÄTSPRÜFUNG

Voraussetzungen:

Die zu prüfenden Rinder müssen nach den Bestimmungen der Viehverkehrsverordnung gekennzeichnet und mit diesem Kennzeichen in den Prüfunterlagen aufgeführt sein.

3. Prüfverfahren

- 3.1 Die Durchführung der MLP erfolgt nach den von ICAR definierten und anerkannten Prüfverfahren. Die Leistungsergebnisse sind mit der offiziellen Bezeichnung von ICAR zu kennzeichnen. Hierbei findet das ADR-Schema zur Kennzeichnung der Prüfverfahren nach Prüfmethode, Prüfschema, Prüfintervall und Melkfrequenz Anwendung (5).
- 3.2 Beim ICAR-Referenzverfahren darf der Abstand zwischen zwei Prüfungen nicht weniger als 22 Tage und nicht mehr als 37 Tage umfassen. In Abweichung von Satz 1 können die Prüfungen für die Dauer von nicht länger als 75 Tagen für Einzelkühe und die Gesamtherde aufgrund von Jahresurlaub und Veterinärrestriktion unterbrochen werden. In Fällen von Veterinärrestriktionen für das Gebiet kann die Prüfung bis 100 Tage unterbrochen werden. Bei den übrigen Prüfverfahren sind jeweils minimale und maximale Prüfintervalle einzuhalten (ICAR-Richtlinie).

4. Prüfjahr

Das Prüfjahr umfasst 365 Tage, in Schaltjahren 366 Tage. Es beginnt am 1. Oktober.

5. Personal

- 5.1 Das für die Durchführung der MLP erforderliche Personal ist in Lehrgängen bzw. Schulungen auf die Tätigkeit vorzubereiten und weiterzubilden.
- 5.2 Von der MLP-Organisation ist eine Arbeitsanweisung zu erlassen.

6. Arbeitsweise und Prüfverfahren

- 6.1 Das MLP-Personal darf sich erst nach dem der Prüfung vorangehenden Melken beim betreffenden MLP-Betrieb anmelden oder angemeldet werden. In Milchkuhbeständen, in denen aus arbeitsorganisatorischen Gründen zusätzliches Personal zur korrekten Abwicklung der Milchleistungsprüfung benötigt wird, kann die MLP-Organisation einen anderen Anmeldezeitpunkt gestatten.
- 6.2 Das MLP-Personal hat sich im MLP-Betrieb jeweils davon zu überzeugen, dass die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der MLP gegeben sind.
- 6.3 Sind die Voraussetzungen gemäß Nr. 6.2 nicht gegeben, ist die MLP nicht durchzuführen bzw. einzustellen. Sie ist auf Antrag des Tierhalters wieder aufzunehmen, wenn der Nachweis erbracht ist, dass die Ursachen beseitigt sind, die zur Einstellung der MLP geführt

haben. Diesem Betrieb können durch die MLP-Organisation besondere Auflagen erteilt werden, die auch der zuständigen Behörde mitzuteilen sind.

- 6.4 Die MLP beginnt in der Regel beim zweimaligen Melken abends und beim dreimaligen Melken mittags. Der Prüftag ist der Tag, dessen Abendmelk in die Berechnung des Tagesgemelkes eingeht. Ist in größeren Stalleinheiten die Prüfung nicht an einem Prüftag möglich, so ist der erste Prüftag in den Prüfunterlagen festzuhalten.
- 6.5 Nach der Kalbung einer Kuh ist die MLP zum nächstfolgenden Prüftermin, jedoch nicht vor dem Abend (bei 3x Melken nicht vor dem Mittag) des fünften Tages nach der Kalbung (5. Melktag in der Laktation) durchzuführen. Bei alternierender Prüfung findet das erste Probemelken frühestens am 5. Tag abends (bzw. mittags) oder 6. Tag morgens statt.
- 6.6 Die Milchmenge einer Kuh ist nicht zu berücksichtigen, wenn das Tagesgemelk beim Probemelken am Laktationsende (6) weniger als 2 kg Milch beträgt.
- 6.7 Das Prüfverfahren, das Prüfintervall und die Melkfrequenz sind zu registrieren.

7. Weitere Aufgaben

Im Rahmen der MLP sollten darüber hinaus folgende Arbeiten durchgeführt werden:

- 7.1 Die Feststellung der Vaterschaft von Kälbern erfolgt auf der Basis der vor der Geburt registrierten Besamungs-/Bedeckungsdaten anhand der in der Zuchtbuchordnung vorgegebenen Grenzwerte für die Trächtigkeitsdauer. Sind die Vorgaben nicht erfüllt, kann die Feststellung des Vaters nachgeholt werden, wenn die Identität mittels geeigneter wissenschaftlicher Untersuchungen abgesichert ist.
- 7.2 Die Erhebung von Daten im Bereich der Rinderzucht und Rinderhaltung, wie z. B. Daten der Fruchtbarkeit, des Kalbeverlaufes und der Nutzungsdauer sowie genetische Besonderheiten und Anomalien von Rindern.
- 7.3 Die Übernahme von Aufgaben im Bereich der Milchqualitätsberatung, Fütterungsberatung und des Gesundheitsdienstes.
- 7.4 Die Durchführung von Melkbarkeitsprüfungen.

III. LEISTUNGSFESTSTELLUNG, LEISTUNGSBERECHNUNG

8. Feststellung der Milchmenge und Probenahme

- 8.1 Die Feststellung der Milchmenge erfolgt in Kilogramm (kg) mit einer Dezimalstelle. Die Messgeräte bedürfen der Anerkennung des ICAR (7).
- 8.2 Die Geräte für die Milchmengenfeststellung und Probenahme sind neben der laufenden Überwachung der Messgenauigkeit und der Funktion der Probenahme durch das MLP-Personal zusätzlich jährlich mindestens einmal durch die MLP-Organisation bzw. die zuständige Stelle zu überprüfen und bei Bedarf zu justieren (8). Bei Milchrecordern kann

die Überprüfung der Messgenauigkeit in zweijährigem Abstand erfolgen. Für die einwandfreie Funktion der betriebseigenen Geräte ist der Besitzer verantwortlich.

- 8.3 Besteht begründeter Verdacht, dass die eingesetzten Geräte nicht einwandfrei gearbeitet haben oder die Probenahme fehlerhaft erfolgt ist, soll das Probemelken wiederholt werden. Ist eine Wiederholungsprüfung nicht möglich, ist eine Überbrückungsberechnung vorzunehmen (6).

9. Bestimmung der Milchinhaltstoffe

- 9.1 Für Geräte zur Bestimmung der Milchinhaltstoffe gelten die Mindestanforderungen der Milch-Güteverordnung (13) und der landesrechtlichen Bestimmungen in den jeweils geltenden Fassungen.
- 9.2 Ist eine Untersuchung der Milchprobe auf Inhaltsstoffe nicht möglich (Flaschenbruch, verdorbene Milch o. ä.), ist eine Überbrückungsberechnung nur für die Inhaltsstoffe durchzuführen (6).

10. Ermittlung der absoluten Leistung im Prüfzeitraum

- 10.1 Die beim Probemelken festgestellte Leistung ist unverändert aufzuzeichnen. Dies gilt auch, wenn durch Rindern oder andere Störungen am Prüftag auffällige Ergebnisse ermittelt werden. Eine Änderung dieser Werte ist nur unter den Vorgaben von ICAR statthaft. Krankheiten und Verkälben der Tiere müssen bei den Leistungsergebnissen vermerkt werden (9).
- 10.2 Zur Leistungsberechnung ist die Mitteldatumsmethode (4) anzuwenden.

Der Prüfzeitraum beginnt grundsätzlich in der Mitte zwischen dem vorhergehenden und dem aktuellen Prüftag und endet in der Mitte zwischen dem aktuellen und dem nachfolgenden Prüftag.

Der Prüfzeitraumbeginn bei Kalbung bzw. Zugang sowie das Prüfzeitraumende durch Trockenstellen, Kalbung, bei Durchmelken, Abgang bzw. als Amme werden abweichend von Satz 2 berechnet (6).

- 10.3 Die Leistungsberechnung bei täglicher Milchmengenfeststellung ist entsprechend ADR-Richtlinie 1.8 vorzunehmen (10).
- 10.4 Bei ausgefallenen Prüfungen oder fehlenden Inhaltsstoffen ist eine Überbrückungsberechnung (6) durchzuführen, indem zwischen den Ergebnissen des vorgehenden und des nachfolgenden Prüftages gemittelt wird. Ist vor dem zu überbrückenden Zeitraum kein Prüfergebnis vorhanden, dann wird das nachfolgende Prüfergebnis verwendet.
- Steht nach dem zu überbrückenden Zeitpunkt die Kuh trocken, dann wird zwischen dem letzten Prüfergebnis (Milchmenge) und Null gemittelt; der prozentische Gehalt an Inhaltsstoffen wird vom letzten Prüftag unverändert übernommen.

11. Berechnung der kumulierten Leistungen

- 11.1 Aus den Leistungen in den Prüfzeiträumen sind für die einzelne Kuh mindestens die 305-Tageleistung und die mittlere 305-Tageleistung zu berechnen.

Ferner sollten die Jahresleistung, die mittlere Jahresleistung, die Teilleistung von im Verlauf der ersten Laktation abgegangenen Kühen und die Lebensleistung berechnet werden (6).

- 11.2 Der Bestandsdurchschnitt berücksichtigt alle A- und B-Kühe (s. Nr. 16.4).

12. Absicherung der Ergebnisse

- 12.1 Die Ergebnisse der MLP sind entsprechend der Verordnung nach dem TierZG (3) und nach den Bestimmungen in der Satzung der zuständigen MLP-Organisation auf der Basis der ADR-Empfehlung 1.7 zu überprüfen (12).

- 12.2 Wird nachgewiesen, dass die MLP-Ergebnisse durch Täuschung beeinflusst wurden, wird für den betreffenden Prüfzeitraum unter Anrechnung der Futtertage als Ergebnis der Milchleistungsprüfung der Wert Null verrechnet. Weitere Reglementierungen erfolgen auf der Basis der Satzung der MLP-Organisation und deren Beschlüsse.

- 12.3 Die von der MLP-Organisation als beauftragte Stelle getroffenen Maßnahmen sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

- 12.4 Jeglicher Einsatz von Hormonen sowie die Verabreichung von Wirkstoffen zur Förderung des Milchflusses und der Milchergiebigkeit, die die Ergebnisse der MLP beeinflussen, ist untersagt.

IV. REGISTRIERUNG UND VERÖFFENTLICHUNG DER ERGEBNISSE

13. Registrierung der Daten

- 13.1 Für jeden MLP-Betrieb müssen Leistungsergebnisse (einschließlich Futter- und Melktage) für die einzelnen Kühe und den gesamten Bestand für den jeweiligen Prüftag und für das Prüfungsjahr vorliegen.

- 13.2 Die Jahresabschlüsse und die für deren Erstellung erforderlichen Daten sind mindestens drei vollständige Prüffahre bei der MLP-Organisation oder der nach 2.3 beauftragten Rechenstelle aufzubewahren.

14. Kennzeichnung von Spenderkühen nach Embryotransfer

- 14.1 Anträge zur Kennzeichnung der Leistungen von Spendertieren sollen vor Ablauf spätestens jedoch drei Monate nach Beendigung des Prüffjahres bzw. der Laktation gestellt werden. Eine entsprechende Bescheinigung der ET-Organisation ist beizufügen.

- 14.2 Bei stattgegebenen Anträgen sind die betreffende 305-Tageleistung und die Jahresleistung mit "D" (Donor) zu kennzeichnen.

15. Anerkennung von Leistungsbeeinträchtigungen

- 15.1 Anträge zur Anerkennung beeinträchtigter Leistungen sollen vor Ablauf, spätestens jedoch drei Monate nach Beendigung des Prüfungsjahres bzw. der Laktation gestellt werden. Entsprechende Bescheinigungen sind beizufügen. Die Entscheidung der Beeinträchtigung richtet sich nach der Verordnung zum Tierzuchtgesetz Ziffer 2.4 (3). Bei Beeinträchtigung durch Embryotransfer ist die ADR-Empfehlung 1.5 (11) zusätzlich zu beachten.
- 15.2 Die als beeinträchtigt anerkannten Leistungen werden in weitere Leistungsberechnungen, wie z. B. in die mittlere 305-Tageleistung und die mittlere Jahresleistung des betreffenden Tieres nicht einbezogen.

16. Jahresabschluß

- 16.1 Im Jahresabschluß erfolgen die Mengenangaben für die ermolzene Milch und die Inhaltsstoffe ohne Dezimalstellen, für die Prozentgehalte der Inhaltsstoffe mit zwei Dezimalstellen; es ist zu runden.
- 16.2 Ganzjährig geprüfte Kühe (A-Kühe) sind solche mit 365 bzw. 366 Futtertagen sowie Färsen, die in den ersten beiden Monaten des Prüfungsjahres gekalbt haben, sowie Kühe, die im ersten Monat des Prüfungsjahres zugegangen oder im letzten Prüfungsmonat abgegangen sind und an allen Prüfungstagen erfaßt wurden. Die Durchschnittsleistungen der A-Kühe sind über die Futtertage zu berechnen.
- 16.3 Alle Kühe, die nicht gemäß Nr. 16.2 eingruppiert werden können, erhalten einen Teilabschluß (B-Kühe). Die Anzahl und Leistungen der B-Kühe sind über die Futtertage zu berechnen.
- 16.4 Die Anzahl und Leistungen der (A+B)-Kühe sind über die Futtertage der A- und der B-Kühe zu berechnen.
- 16.5 Für Leistungsvergleiche sind die Leistungen der (A+B)-Kühe heranzuziehen.

17. Berichterstattung

Nach Beendigung eines Prüfungsjahres ist von der MLP-Organisation über die Leistungsergebnisse und über die sonstigen Arbeiten im Rahmen der MLP ein Bericht anzufertigen. Dieser Bericht ist der zuständigen Behörde sowie den Organisationen und Institutionen, die sich mit Fragen der Tierzucht und Tierhaltung befassen, zur Verfügung zu stellen. Zur Erstellung übergebietlicher Vergleiche sind der Abteilung für Leistungs- und Qualitätsprüfungen der ADR statistische Auswertungen nach vorgegebenem Schema vorzulegen.

18. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1.10.2001 in Kraft.

Anlagen:

- (1) Entscheidung 86/130/EWG der Kommission vom 11.3.1986 über die Methoden der Leistungs- und Zuchtwertprüfung bei reinrassigen Zuchtrindern
- (2) Tierzuchtgesetz vom 22. Januar 1998, BGBl. Teil I Nr. 6, Seiten 146-148, § 1, 4, u. 6
- (3) Verordnung über die Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung bei Rindern vom 15. Juni 2000, BGBl. Teil I Nr. 26, Anlage 1 (zu § 1 Abs. 2)
- (4) Internationales Abkommen von ICAR über die Durchführung der Leistungsprüfungen – Teil Milchleistungsprüfung vom September 1995

- (5) ADR- Schema „Prüfverfahren in der Milchleistungsprüfung“
- (6) Anlage zur Richtlinie 1.1 „Leistungsberechnung und Begriffsdefinition in der Milchleistungsprüfung“
- (7) ADR-Aufstellung ICAR-anerkannter- und vorläufig anerkannter- und im Test befindlicher Milchmengenmessgeräte
- (8) ADR-Empfehlung 1.6 zur Überprüfung von anerkannten Milchmengenmessgeräten
- (9) ADR-Empfehlung 1.4 zum Ausscheiden unwahrscheinlicher Ergebnisse bei der Feststellung der Milchmenge und der Milchinhaltsstoffe
- (10) ADR-Empfehlung 1.8 zur Durchführung der Milchleistungsprüfung mit AMV (Automatische Melkverfahren) und für die Berechnung der Leistung
- (11) ADR-Empfehlung 1.5 Empfehlungen zur Berücksichtigung von beeinträchtigten Leistungen bei Embryotransfer
- (12) ADR-Empfehlung 1.7 Empfehlung zur Durchführung sowie Aus- und Bewertung von Bestandsnachprüfungen (BNP) in der Milchleistungsprüfung
- (13) Milch-Güteverordnung vom 20. Juli 2000, BGBl. Teil I Nr. 36